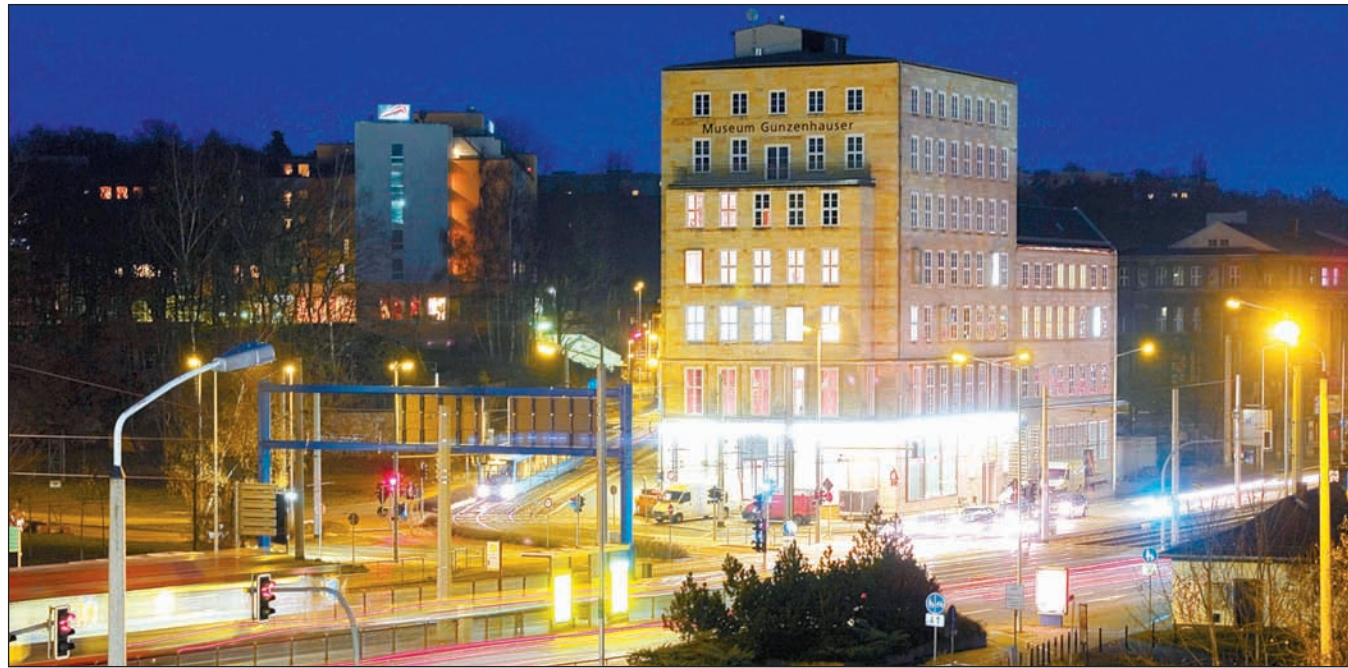


Museum Gunzenhauser wird eröffnet

Bundespräsident Horst Köhler
bei feierlicher Einweihung

Am Samstag ist es soweit: Mit der feierlichen Eröffnung des Museum Gunzenhauser am Falkeplatz findet eine der umfangreichsten Kollektionen der Klassischen Moderne ihren Platz in Chemnitz. Bundespräsident Horst Köhler wird für den Festakt am 1. Dezember in die Stadt kommen - und sich als erster Besucher von der herausragenden Qualität der Werke überzeugen können. Ebenfalls zu Gast sein wird Sachsens Ministerpräsident Georg Milbradt und natürlich der Stifter der wertvollen Sammlung, Dr. Alfred Gunzenhauser.

Fürs Publikum öffnen sich am 2. Dezember, 11 Uhr, erstmals die Türen. Dann erwarten den Besucher in einer Dauerausstellung auf vier Etagen bedeutende Werke der klassi-



schen Moderne, der Kunst zwischen den Weltkriegen und der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Die Sammlung des Münchner Kunsthändlers Dr. Alfred Gunzenhauser

umfasst 2.459 Werke bedeutender Künstler des 20. Jahrhunderts, darunter die weltweit größte Sammlung von Werken Otto Dix' im öffentlichen Besitz sowie Arbeiten von Felixmül-

ler, Jawlensky, Kirchner, Münter, Beckmann, Heckel, Schmidt-Rottluff, Altenbourg, Schumacher, Nay, Baumeister, Warhol und anderer Künstlern. Der Wert dieser Samm-

lung von Gemälden, Grafiken und Skulpturen wird auf mehr als 100 Millionen Euro geschätzt. Wie diese Kollektion nach Chemnitz kam, lesen Sie auf Seite 3. ● (uh)

Theater, das Schule macht

Derzeit wird die Jubiläumsauflage der Chemnitzer Schultheaterwoche vorbereitet. Diese in bewährter Zusammenarbeit zwischen Städtischen Theatern und Schulverwaltungsamt organisierte Veranstaltung blickt auf zehn Jahre erfolgreiche Arbeit zurück. Das inzwischen deutschlandweit Schule machende Festival ist in Zeiten knapper Kassen ganz sicher keine Selbstverständlichkeit. Gerade deshalb machte es nicht nur in Theaterkreisen auf sich aufmerksam. So präsentierte sich die Schultheaterwoche 2008 zur jüngsten Tagung der

Akademie der Künste in Berlin. Dort referierte Dr. Karl-Hans Möller, Chef-dramaturg der Städtischen Theater über das Chemnitzer Projekt. Derweil laufen an Schulen der Region die Proben auf Hochtouren. Denn auch dieses Mal wird eine Jury zunächst alle Inszenierungen vor Ort anschauen, bevor die Ensemble feststehen, die vom 13. bis 18. April 2008 auf Chemnitzer Bühnen spielen. Anspruchsvolle Stoffe bis hin zur Bauernposse spiegeln die Vielseitigkeit der Schultheaterwoche in der Vergangenheit wider. Und so

hoffen die Veranstalter, dass sich auch in diesem Jahr der Bogen spannt von der Interpretation bekannter Stücke bis zur Eigenproduktion. 31 Laienspielgruppen von Schulen aus Chemnitz und dem Regierungsbezirk hatten sich 2006 gemeldet - erfreuliches Zeichen dafür, dass sich der Nachwuchs in der Freizeit längst nicht nur auf TV und Ähnliches beschränkt! Erneut rechnen die Veranstalter auch mit einem Zuschauerrekord. Allein 2006 sahen 3500 Zuschauer die Auf-führungen der jungen Mimen, deren Inszenierungen längst nicht mehr nur Lehrer, Freunde und Verwandte ins Theater locken. Sprechender Beweis:

Seit der Erstauflage des Festivals haben sich die Besucherzahlen nahezu verdoppelt. Natürlich bietet die Schultheaterwoche neben der Chance, selbst auf der Bühne zu stehen, diverse Angebote rund um das Theaterspielen. So gewähren Profis Einblicke hinter die Kulissen und geben den Jungschauspielern wertvolle Tipps. Denn längst haben sich die Mitarbeiter der Städtischen Bühnen von der Theater-Begeisterung der Jugend anstecken lassen. Beredtes Zeugnis dafür sind die zahlreichen Workshops unter anderem zu Bühnentechnik, Gesang, zum szenischen Spiel und Tanz. ● (eh)

Benefizkonzert

Weihnachtsmusik und Instrumentalwerke von Georg Philipp Telemann sind am 1. Dezember, 19.30 Uhr in der St. Petrikirche zu hören. Das Konzert des Vokalensembles labia vocalia und des Chemnitzer Barockorchesters kommt kranken Kindern zugute. Anstelle eines Eintrittsgeldes bitten die Veranstalter um eine Spende für diesen guten Zweck. ●

Welt-Aids-Tag

Der 1. Dezember steht seit 1988 im Zeichen des Red Ribbon. Die rote Schleife ruft ebenso wie der Welt-Aids-Tag zur Solidarität mit Menschen auf, die sich mit HIV infiziert haben und an der Immunschwäche AIDS erkrankt sind. Welche Aktionen aus diesem Anlass in Chemnitz geplant sind, lesen Sie auf Seite 5

Selbstloses Tun geehrt

Seit 1997 ist der Internationale Tag des Ehrenamtes Anlass zur Ehrung engagierter Chemnitzer. Mit einem Festakt würdigte die Stadt am vergangenen Samstag im Rathaus 87 engagierte Männer und Frauen. Stellvertretend für einige tausend Chemnitzer - allein 1600 Freiwillige sind registriert - trugen sich vier Ehrenamtler in das Goldene Buch der Stadt ein. Die Zahl der Menschen, die einen erheblichen Teil ihrer Freizeit für andere aufwenden, wird allerdings weit höher geschätzt.

Rund 23 Millionen Deutsche widmen sich derzeit gemeinnützigen Aufgaben. Viele soziale, sportliche oder kulturelle Projekte wären ohne dieses selbstlose Tun undenkbar, hob Oberbürgermeisterin Barbara Lud-



Besonderes Engagement wird mit dem Eintrag ins Goldene Buch gewürdigt. Hans-Günter Zimmermann (Mitte) wurde für seinen beispielhaften Einsatz in der Seniorenakademie ausgezeichnet. In der jüngsten Stadtratssitzung wurde die Verwaltung beauftragt, weitere Anerkennungsformen für ehrenamtliche Tätigkeit zu schaffen. Foto: Schmidt

wig hervor: „Jedes einzelne Engagement ist individuell geprägt und wichtig. Und es sind Ihre persönlichen Geschichten, die berichten von den ungezählten Stunden, dem jahrelangen Einsatz, die uns spüren lassen, wie wertvoll, wie unbezahlbar das ist.“

Uneigennützigste Motive stehen im Vordergrund, wenn sich Menschen für eine ehrenamtliche Tätigkeit interessieren. Doch wächst auch das Bedürfnis nach sozialen Kontakten. Gerade Ältere suchen nach sinngebender Beschäftigung und werden so bei klammer werdenden öffentlichen Budgets zu wichtigen Stützen der Gesellschaft. So bereichert der 71-jährige Hans-Günter Zimmermann seit 30 Jahren das hiesige Bildungsangebot mit populärwissenschaftlichen Vorlesungen der URANIA, deren ehrenamtlicher Geschäftsführer er ist. Fortsetzung auf Seite 3

Überblick

Ausschüsse	Seite 2
Gunzenhauser	Seite 3
Entgeltordnung	Seite 4
Flächennaturdenkmale	Seite 6
Flächennaturdenkmale	Seiten 7
Verordnungen	Seite 8
Geflügelpest	Seite 10
Ausschreibungen	Seite 11

Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses – öffentlich –

am 4. Dezember 2007, 16.30 Uhr, im Beratungsraum 118 des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses – öffentlich – vom 06.11.2007
4. Beschlussvorlagen an den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss
 - 4.1 Anträge auf Ausnahme und auf Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 97/05 „Stadtzentrum Teil B: Neumarkt / Wall“
Vorlagennummer/Einreicher: B- 363/2007 Dezernat 6/Amt 61
 - 4.2 Aufstellungsbeschluss zur Einleitung einer Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 93/101 „Wohnbebauung Herzogshöhe“ in Wittgensdorf
Vorlagennummer/Einreicher: B- 323/2007 Dezernat 6/Amt 61
 - 4.3 Aufstellungsbeschluss zur Ergänzungssatzung Nr. 07/22 Wasserschloßweg
Vorlagennummer/Einreicher: B- 342/2007 Dezernat 6/Amt 61
 - 4.4 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 07/23 Bergstraße/Salzstraße
Vorlagennummer/Einreicher: B- 348/2007 Dezernat 6/Amt 61
 - 4.5 Änderung des Aufstellungsbeschlusses zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz

- (Bereich Heinrich-Schütz-Straße zwischen Planitzwiese und Zeisigwaldkliniken im Stadtteil Sonnenberg)
Vorlagennummer/Einreicher: B- 358/2007 Dezernat 6/Amt 61
- 4.6 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 00/01 „Gewerbecenter Chemnitz“ Neefestraße/Südring
Vorlagennummer/Einreicher: B- 359/2007 Dezernat 6/Amt 61
5. Beschlussvorlagen an den Stadtrat zur Vorberatung Bauausführungsbeschluss für die Maßnahme Zschopauer Straße 3. BA zwischen Clausstraße und 60 m vor Pappelstraße
Vorlagennummer/Einreicher: B- 5/2008 Dezernat 6/Amt 66

6. Informationsvorlagen an den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss
Errichtung von einem Mobilfunkmast auf dem Flurstück 102/95 der Gemarkung Helbersdorf als Ersatzstandort für eine vorhandene Mobilfunkanlage
Vorlagennummer/Einreicher: I- 76/2007 Dezernat 6/Amt 61
7. Mündliche Informationen an den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss
Information zur Machbarkeitsstudie Haltepunkt Küchwald BE: Frau Lull, Tiefbauamt
8. Verschiedenes
9. Bestimmung von 2 Stadtratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung
Wesseler, Bürgermeisterin

Sitzung des Betriebsausschusses – öffentlich –

am 5. Dezember 2007, 16.30 Uhr, im Beratungsraum 118 des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Beschlussvorlagen an den Betriebsausschuss
 - 3.1 Bestätigung von Entgelten für die mobile Direktanlieferung von Schmutzwasser und Fäkalien, die vorwiegend nicht der Beseitigungspflicht der Stadt Chemnitz unterliegen, an die Zentrale Kläranlage Chemnitz-Heinersdorf (Sonderkunden)
Vorlagennummer/Einreicher: B- 329/2007 Dezernat 2/ESC
 - 3.2 Neufassung des Entgeltkataloges des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz
Vorlagennummer/Einreicher: B- 352/2007 Dezernat 2/ASR
 - 3.3 1. Änderung zum Wirtschaftsplan 2007 des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz
Vorlagennummer/Einreicher: B- 367/2007 Dezernat 2/ASR
4. Verschiedenes
5. Bestimmung von 2 Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Betriebsausschusses – öffentlich –
Nonnen, Bürgermeister

Amtsblatt - jede Woche neu!

31. Sitzung des Ortschaftsrates Euba – öffentlich –

am 4.12. 2007, 19.30 Uhr im Speiseraum – Grundschule Euba

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der 30. Sitzung – öffentlich – des Ortschaftsrates Euba vom 13.11. 2007
4. Informationen des Ortsvorstehers – Maßnahmenkontrolle –
5. Berichte der Ortschaftsräte zu den einzelnen Verantwortungsbereichen
6. Einwohnerfragestunde
7. Benennung von 2 Ortschaftsräten zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Euba – öffentlich –
Groß, Ortsvorsteher

Sitzung des Ortschaftsrates Einsiedel – öffentlich –

am 5. 12. 2007 im 19 Uhr im Sitzungssaal – Rathaus Einsiedel

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung – öffentlich – des Ortschaftsrates Einsiedel vom 07. 11. 2007
4. Bericht des Tiefbauamtes zum Stand „Ausbau des Berbisdorfer Baches“
Dr. Neubert
Ortsvorsteher
5. Beratung über eine einmalige ortsübliche Veranstaltung im Jahr 2008 und Verfahrensweise bei Jubiläen
6. Informationen des Ortsvorstehers
7. Anfragen der Ortschaftsräte
8. Benennung von 2 Ortschaftsräten zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Einsiedel – öffentlich –
Planungsbüro)

Amtsblatt - wöchentlich neu!

Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses – öffentlich –

am 6. Dezember 2007, 16.30 Uhr, im Beratungsraum 118 des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanz-
4. Beschlussvorlage an den Verwaltungs- und Finanzausschuss
Außerplanmäßige Bereitstellung einer VE für Gymnasium, Hochbaumaßnahme Alexander-von-Humboldt-Gymnasium (künftig Johannes-Kepler-Gymnasium)
5. Verschiedenes
6. Bestimmung von 2 Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses – öffentlich –
Nonnen, Bürgermeister
7. Bestimmung von 2 Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses – öffentlich –
Nonnen, Bürgermeister

Sitzung des Ortschaftsrates Wittgensdorf – öffentlich –

am 5. Dezember 2007, 19.00 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses Wittgensdorf

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates – öffentlich – vom 07.11.07
4. Informationen, Allgemeines
5. Beratung zum Entwurf des Haushaltsplanes der Stadt Chemnitz für das Jahr 2008
6. Beschlussvorlage Nr. B-371/2007
Einreicher: Ortsvorsteher
Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 06/07
7. Beschlussvorlage Nr. 372/2007
Einreicher: Ortsvorsteher
Vorbereitung Kommunalwahl 2009 (Festlegungen des Ortschaftsrates zur Kommunalwahl Wahlperiode 2009-2013)
8. Einwohnerfragestunde
9. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates – öffentlich –
Dr. med. Müller
Ortsvorsteher

Amtsblatt

Impressum
HERAUSGEBER
 Stadt Chemnitz, die Oberbürgermeisterin
SITZ Markt 1, 09106 Chemnitz
AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL DES AMTSBLATTES
CHEFREDAKTEUR: Katja Uhlemann
REDAKTION Monika Ehrenberg
 Tel. (0371) 4 88 15 33, Fax (0371) 4 88 15 95
VERLAG
 Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz
 Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz
 Tel. (0371) 65 62 00 50, Fax (0371) 65 62 70 05
 Abonnement mtl. 11,- €
GESCHÄFTSFÜHRUNG
 Christian Jaeschke • Achim Schröder
ANZEIGENTEIL VERANTWÖRTLICH OBJEKTLEITUNG
 Kerstin Schindler, Tel. (0371) 65 62 00 50
ANZEIGENBERATUNG
 Antje Landrock, (0371) 65 62 00 51
 Hannelore Treptau, (0371) 65 62 00 52
SATZ HB-Werbung u. Verlag GmbH & Co. KG
DRUCK
 Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG
VERTRIEB
 VDL Sachsen Holding GmbH & Co. KG
 Reklamationservice Vertrieb
 Tel. (0371) 65 62 12 19 u. 65 62 12 05
E-MAIL amtsblatt@blick.de
 Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste
 Nr. 7 vom 1.10.2005






Foto: Schmidt

Die Präsidentin des Zentralrates der Juden in Deutschland, Charlotte Knobloch, hat sich am Montag ins Goldene Buch der Stadt Chemnitz eingetragen. Zuvor informierte sie sich in einem Gespräch mit Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig über die Integration der derzeit etwa 600 Menschen jüdischen Glaubens in Chemnitz, von denen ein Großteil aus den ehemaligen GUS-Staaten nach Deutschland eingewandert ist. Dem Gespräch wohnten auch die Vorsitzende der jüdischen Gemeinde Chemnitz, Dr. Ruth Röcher, sowie ihr Vorgänger, der heutige Ehrenvorsitzende und Ehrenbürger, Siegmund Rotstein sowie gleichfalls Reinhard Kühn von der Deutsch-Israelischen Gesellschaft bei. Im Anschluss an den Festakt im Grünen Salon des Rathauses besuchte Charlotte Knobloch das Gemeindezentrum der Chemnitzer Juden und die neue Synagoge. Das frühere, 1899 erbaute Gotteshaus der Chemnitzer Juden auf dem Kaßberg ging in der Pogromnacht 1938 in Flammen auf. Nach zweijähriger Bauzeit konnte im Mai 2002 eine neue Synagoge auch als Symbol der Integration jüdischer Menschen in Chemnitz geweiht werden. Charlotte Knobloch, die sich in ihren verschiedenen Ämtern stets für die Aussöhnung von Juden und Nicht-Juden einsetzt, zeigte sich unter anderem beeindruckt von den in Chemnitz seit Jahren ausgerichteten Tagen der jüdischen Kultur, die Teil dieser Verständigung sind. ● (eh)

Museum Gunzenhauser – einfach einzigartig

Fortsetzung von Seite 1

Im neuen Museum Gunzenhauser sind Werke von 270 Künstlern vertreten, die der Galerist Dr. Alfred Gunzenhauser in Jahrzehnten zusammentrug. Dass er seine Sammlung nach Chemnitz gab, liegt am einzigartigen Engagement vieler, die das Museums-projekt möglich machten: Im Jahr 2003 schuf der Chemnitzer Stadtrat mit seinem Beschluss die Voraussetzung; besiegelt wurde der Vertrag mit der Unterschrift des ehemaligen Oberbürgermeisters Dr. Peter Seifert in München. Um die Sammlung entsprechend ihres Wertes zu präsentieren, wurde die frühere Hauptstelle der Chemnitzer Sparkasse auserkoren. Das denkmalgeschützte Gebäude mit seiner klaren architektonischen Struktur war 1930 von Stadtbaurat Fred Otto im Stil der Neuen Sachlichkeit vollendet worden - von Otto übrigens stammt auch das Chemnitzer Stadtbad. Grundstück und Gebäude für das Museum wurden der Stiftung Gunzenhauser übereignet. Mit großzügiger Unterstützung der Ostdeutschen Sparkassenstiftung im

Alexej von Jawlensky, *Messalina*, 1913, © VG Bild-Kunst, Bonn 2007



Freistaat Sachsen und der Sparkassenorganisation, die den erforderlichen restauratorischen Arbeiten galt, sowie mit Hilfe weiterer Förderer und Sponsoren wurde das Gebäude seit Februar 2005 vom renommierten Berliner Architekten Volker Staab ins Museum Gunzenhauser verwandelt. Der städtische Eigenanteil bei der Finanzierung des ehrgeizigen Projekts lag bei 2,9 Millionen Euro. „Für uns lag die Herausforderung des Projekts in der Gratwanderung zwischen dem rücksichtsvollen Umgang mit der denkmal-

geschützten Bausubstanz und der für die neue Museumsnutzung notwendigen Transformation des Hauses. Hier das richtige Maß zu finden, war für uns eine zentrale Aufgabe“, erklärte Volker Staab. Wie das Konzept im Zusammenklang mit der Kunst funktioniert, davon können sich Besucher ab dem 2. Dezember, 11 Uhr ein Bild machen. Geöffnet ist das Haus dienstags bis freitags 2 bis 19 Uhr, am Wochenende und an Feiertagen 11 bis 19 Uhr. Der Eintritt kostet sieben Euro, ermäßigt vier Euro. ● (uh)

Selbstloses Tun geehrt

Fortsetzung von Seite 1

Ähnlich lange ist Manfred Viertel als Vorsitzender der TSV Einheit Süd tätig gewesen. Das Engagement des 69-Jährigen galt besonders dem Nachwuchs des Sportvereins und der Abteilung Judo. Thomas Breil gehört

gleichfalls zu jenen, die mit einem Eintrag in das Goldene Buch geehrt wurden. Er hat maßgeblichen Anteil an der Gründung einer Bürgerstiftung, die gemeinnützige Projekte fördert. Das Engagement von Doris Frauenlob hinge-

gen gilt Menschen in extremen Krisensituationen. Die 50-Jährige wird zu Unfällen und schweren Notfällen im häuslichen Bereich gerufen und leistet dort seelischen Beistand. Ihre Zuwendung wird nicht nur von Betroffenen, sondern auch von Polizei und Rettungskräften sehr geschätzt. ● (eh)

Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Kunstsammlungen Chemnitz und das Museum Gunzenhauser

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat in seiner Sitzung am 14.11.2007 mit Beschluss-Nr.: B-336/2007 folgende Entgeltordnung für die Kunstsammlungen Chemnitz und das Museum Gunzenhauser beschlossen:

§ 1

Die Kunstsammlungen Chemnitz sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Chemnitz. Für die Benutzung/Inanspruchnahme werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben.

§ 2

Tarifstelle:Kunstsammlungen Chemnitz

Leistung: Tariffhöhe in Euro

1. Besichtigung von Ausstellungen

Einzelkarte	3,00 - 8,00 2,00 - 4,00 * frei **
-------------	---

Familienkarte (gilt für maximal 2 Erwachsene mit zur Familie gehörenden Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr)	6,00 - 16,00
---	--------------

Gruppenermäßigung (ab 10 Personen und Schülergruppen, pro Person)	2,00 - 6,00 0,50 - 1,30 * frei **
---	---

Kombikarte (Besichtigung der Ausstellungen in den Kunstsammlungen Chemnitz und dem Museum Gunzenhauser an einem Tag)	5,00 - 15,00 3,00 - 7,00 *
--	-------------------------------

Kombikarte (Besichtigung der Ausstellungen in den Kunstsammlungen Chemnitz, Museum Gunzenhauser und dem Schloßbergmuseum an einem Tag)	8,00 - 23,00 5,00 - 10,00 *
--	--------------------------------

Leistung: Tariffhöhe in Euro

Führungen (zzgl. zum Besichtigungsentgelt für Gruppen bis max. 25 Personen)	32,00 - 64,00 16,00 - 32,00* / ** frei VSG/SK/SPG
---	---

2. Jahreskarte (gültig für 12 Monate ab Verkaufstag, nicht übertragbar, nur mit Personalausweis gültig)	26,00 13,00*
---	-----------------

3. Jahres-Kombikarte (Besichtigung der Ausstellungen in den Kunstsammlungen Chemnitz und dem Museum Gunzenhauser, gültig für 12 Monate ab Verkaufstag, nicht übertragbar, nur mit Personalausweis gültig)	45,00 20,00 *
---	------------------

4. Jahres-Kombikarte (Besichtigung der Ausstellungen in den Kunstsammlungen Chemnitz, Museum Gunzenhauser und dem Schloßbergmuseum, gültig für 12 Monate ab Verkaufstag, nicht übertragbar, nur mit Personalausweis gültig)	70,00 35,00 *
---	------------------

5. Veranstaltungen (Vorträge, Konzerte, ...)	je nach Aufwand festzusetzen; 50% Ermäßigung für Chemnitzpass-Inhaber; freier Eintritt für Begleitpersonen von Behinderten mit dem Vermerk „B“
--	--

6. Museumspädagogische Angebote (Kurse, Veranstaltungen, ...)	je nach Aufwand festzusetzen; 50% Ermäßigung für Chemnitzpass-Inhaber; freier Eintritt für Begleitpersonen von Behinderten mit dem Vermerk „B“
---	--

7. Video- und Fotoerlaubnis	3,00
-----------------------------	------

8. Sonderregelungen	
---------------------	--

8.1 Ermäßigter/freier Eintritt bei Ausstellungswechsel bzw. -umbau	Maximal 50 % Ermäßigung zum Eintrittspreis bei befristet einge-
--	---

schränktem Ausstellungsangebot aufgrund technisch-organisatorisch bedingter Gegebenheiten, bei erheblich technisch-organisatorisch bedingten Störungen oder Baumaßnahmen freier Eintritt möglich.

8.2 Flexibler Eintritt in die Ausstellungen zu besonderen Gegebenheiten (z. B. Museumsnacht usw.) Das Entgelt für die Besichtigung von Ausstellungen richtet sich nach dem technisch-organisatorischen Aufwand und nach den Rahmenbedingungen der Partnermuseen/ Kooperationspartner. Entsprechend können Vergünstigungen angeglichen werden.

8.3 Ermäßigter Eintritt in die Ausstellungen unter Vorlage von sonstigen Museums-, Kultur-, Touristik- und anderen Karten oder nach bestehenden Vereinbarungen, die von der Stadt Chemnitz anerkannt werden

8.4 Freier Eintritt in die Ausstellungen an den „Tagen der offenen Tür“

8.5 Vergünstigungen
Für die Besichtigung der Ausstellungen können dem Besucher im Rahmen kulturell-touristischer Gemeinschaftsaktionen zwischen den Kunstsammlungen Chemnitz und anderen Partnern Vergünstigungen in Form von ermäßigtem bzw. freiem Eintritt gewährt werden.

VSG= Vorschulgruppen

SK= Schulklassen

SPG= Schulprojektgruppen

* Schüler, Auszubildende, Studenten, Grundwehr- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte

** Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres; Chemnitzpass-Inhaber; Betreuer von Schwerbehinderten und Gruppen; Haupt- und Ehrenamtliche Museumsmitarbeiter, auswärtige Kollegen, die als Gäste der Kunstsammlungen Chemnitz durch die Ausstellungen geführt werden und unangemeldete Einzelbesucher aus anderen Museen, mit denen bilaterale Abkommen bestehen bzw. mit ICOM- bzw. Dienstaussweis, Mitglieder des Fördervereins „Die Freunde der Kunstsammlungen Chemnitz e. V.“

Die Tarife innerhalb der Entgeltspannen sind abhängig vom technisch-organisatorischen und materiellen Aufwand.

Tarifstelle: Museum Gunzenhauser

Leistung: Tariffhöhe in Euro

1. Besichtigung von Ausstellungen	
Einzelkarte	3,00 - 8,00 2,00 - 4,00 * frei**

Familienkarte (gilt für maximal 2 Erwachsene mit zur Familie gehörenden Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr)	6,00 - 16,00
---	--------------

Leistung: Gruppenermäßigung (ab 10 Personen und Schülergruppen, pro Person)	2,00 - 6,00 0,50 - 1,30 * frei **
---	---

Kombikarte (Besichtigung der Ausstellungen in den Kunstsammlungen Chemnitz und dem Museum Gunzenhauser an einem Tag)	5,00 - 15,00 3,00 - 7,00 *
--	-------------------------------

Kombikarte (Besichtigung der Ausstellungen in den Kunstsammlungen Chemnitz, Museum Gunzenhauser und dem Schloßbergmuseum an einem Tag)	8,00 - 23,00 5,00 - 10,00*
--	-------------------------------

Führungen (zzgl. zum Besichtigungsentgelt für Gruppen bis max. 25 Personen)	32,00 - 64,00 16,00 - 32,00* / ** frei VSG/SK/SPG
---	---

2. Jahreskarte (gültig für 12 Monate ab Verkaufstag, nicht übertragbar, nur mit Personalausweis gültig)	26,00 13,00 *
---	------------------

3. Jahres-Kombikarte (Besichtigung der Ausstellungen in den Kunstsammlungen Chemnitz und dem Museum Gunzenhauser, gültig für 12 Monate ab Verkaufstag, nicht übertragbar, nur mit Personalausweis gültig)	45,00 20,00 *
---	------------------

4. Jahres-Kombikarte (Besichtigung der Ausstellungen in den Kunstsammlungen Chemnitz, Museum Gunzenhauser und dem Schloßbergmuseum, gültig für 12 Monate	
--	--

ab Verkaufstag, nicht übertragbar, nur mit Personalausweis gültig)	70,00 35,00 *
--	------------------

5. Veranstaltungen (Vorträge, Konzerte, ...)	je nach Aufwand festzusetzen; 50% Ermäßigung für Chemnitzpass-Inhaber; freier Eintritt für Begleitpersonen von Behinderten mit dem Vermerk „B“
--	--

Leistung: 6. Museumspädagogische Angebote (Kurse, Veranstaltungen, ...)	je nach Aufwand festzusetzen; 50% Ermäßigung für Chemnitzpass-Inhaber; freier Eintritt für Begleitpersonen von Behinderten mit dem Vermerk „B“
---	--

7. Video- und Fotoerlaubnis	3,00
-----------------------------	------

8. Sonderregelungen	
---------------------	--

8.1 Ermäßigter/freier Eintritt bei Ausstellungswechsel bzw. -umbau	Maximal 50 % Ermäßigung zum Eintrittspreis bei befristet eingeschränktem Ausstellungsangebot aufgrund technisch-organisatorisch bedingter Gegebenheiten, bei erheblich technisch-organisatorisch bedingten Störungen oder Baumaßnahmen freier Eintritt möglich.
--	---

8.2 Flexibler Eintritt in die Ausstellungen zu besonderen Gegebenheiten (z. B. Museumsnacht usw.)	Das Entgelt für die Besichtigung von Ausstellungen richtet sich nach dem technisch-organisatorischen Aufwand und nach den Rahmenbedingungen der Partnermuseen/ Kooperationspartner. Entsprechend können Vergünstigungen angeglichen werden.
---	---

8.3 Ermäßigter Eintritt in die Ausstellungen unter Vorlage von sonstigen Museums-, Kultur-, Touristik- und anderen Karten oder nach bestehenden Vereinbarungen, die von der Stadt Chemnitz anerkannt werden	
---	--

8.4 Freier Eintritt in die Ausstellungen an den „Tagen der offenen Tür“	
---	--

8.5 Vergünstigungen	Für die Besichtigung der Ausstellungen können dem Besucher im Rahmen kulturell-touristischer Gemeinschaftsaktionen zwischen den Kunstsammlungen Chemnitz und anderen Partnern Vergünstigungen in Form von ermäßigtem bzw. freiem Eintritt gewährt werden.
---------------------	---

VSG = Vorschulgruppen

SK = Schulklassen

SPG = Schulprojektgruppen

* Schüler, Auszubildende, Studenten, Grundwehr- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte

** Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres; Chemnitzpass-Inhaber; Betreuer von Schwerbehinderten und Gruppen; Haupt- und Ehrenamtliche Museumsmitarbeiter, auswärtige Kollegen, die als Gäste der Kunstsammlungen Chemnitz durch die Ausstellungen geführt werden und unangemeldete Einzelbesucher aus anderen Museen, mit denen bilaterale Abkommen bestehen bzw. mit ICOM- bzw. Dienstaussweis

Die Tarife innerhalb der Entgeltspannen sind abhängig vom technisch-organisatorischen und materiellen Aufwand.

§ 3

Diese Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Kunstsammlungen Chemnitz und das Museum Gunzenhauser tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Kunstsammlungen Chemnitz, Beschluss des Stadtrates Nr. B-96/2003 vom 02.04.2003, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 16/2003 außer Kraft.

Chemnitz, den 16.11.2007

Barbara Ludwig

Oberbürgermeisterin

Demokratie von Kindesbeinen an

Am Weltkindertag machten Mädchen und Jungen im Alter von 8 bis 13 Jahren deutlich, dass sie keineswegs zu jung für Politik sind. Das Chemnitzer Jugendforum und die Arbeitsgemeinschaft „Offenes Rathaus“ hatten in Zusammenarbeit mit der Kinderbeauftragten Karin Lohr eine Konferenz zum Thema Kinderrechte in unserer Stadt organisiert. Die Teilnehmer fanden sich wie ihre erwachsenen „Kollegen“ vom Stadtrat im Ratssaal und den angrenzenden Räumen ein, wo sie sich in Workshops über ihre Rechte informierten. Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig sowie Vertreter der Sächsischen Bildungsagentur und Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge nahmen sich Zeit für die Fragen der Kinder. Was gehört zum Recht auf



Bildung, Meinungsäußerung oder Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt? Dazu hatten die Kinder schon sehr genaue Vorstellungen und debattierten darüber, wie diese im Einzelnen durchsetzbar sind. Bereits im Unterricht hatten sich die Kinder auf einzelne Themen vorbereitet. So stellten sie konkrete Fragen dazu, wie ihre Belange in Chemnitz umgesetzt werden. Auch machten die Mädchen und Jungen Vorschläge dazu, was noch verbessert oder verändert werden müsste. „Der Kinderkongress soll nicht nur informieren. Die Kinder sollen auch Erfahrungen sammeln und lernen, wie sie sich in die Gesellschaft einbringen können“, erklärt die städtische Kinderbeauftragte das Ziel dieser Veranstaltung. ● (eh)

Foto: Ehrenberg

Geld für Sanierung der Ladegast-Orgel beisammen

Es ist geschafft: Die Aktion „1 plus 1 – Eine Königin für Chemnitz“ ist wie geplant abgeschlossen worden. Insgesamt 194.250 Euro sind auf dem Spendenkonto zur Restaurierung der großen Ladegast-Orgel in der Chemnitzer St.-Petri-Kirche eingegangen. Die Ostdeutsche Sparkassenstiftung verdoppelte die Spendensumme, so dass die nötigen 388.500 Euro binnen 16 Monaten zusammen gekommen sind. Neben der Stiftung und dem Förderverein Sakralbau Petri waren es viele private Spender, darunter zahlreiche Chemnitzerinnen und Chemnitzer, und die Rudolf-August-Oetker-Stiftung, die das nötige Geld zusammenbrachten. Allein 200 Stifterbriefe im Wert von 23.000 Euro wurden verkauft.

Professor Carl H. Hahn, Schirmherr der Aktion und Ehrenbürger der Stadt, äußerte sich begeistert über das gemeinsam Erreichte: „Die Chemnitzer haben gezeigt, wie viel ihnen an ihrer Stadt und ihrem kulturellen Erbe liegt. Ihnen ist es maßgeblich zu verdanken, dass die Orgel als Symbol für Modernität und innovatorische Kraft der Region wieder erklingen kann.“ Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig stimmte zu: „Es ist ein großes Glück, dass sich so viele Menschen an einer so wichtigen Sache beteiligen. Damit rückt ein traditionsreiches Gotteshaus wieder in die Mitte der Stadt.“ Claus Friedrich Holtmann, Vorstandsvorsitzender der Ostdeutschen Sparkassenstiftung, meinte: „Großartige

Punktlandung.“

Die spätromantische Orgel in der Kirche St. Petri wurde, wie der Name verrät, vom Weißenfeller Orgelbauer Friedrich Ladegast geschaffen. Sie stammt aus dem Jahr 1888. 1913 versah die Firma Jehmlich das Instrument mit einer pneumatischen Traktur und einem neuen Spieltisch.

Das ehrgeizige Sanierungsziel: Im Oktober 2008 wird das 120. Kirchweihjubiläum gefeiert.

Übrigens ein besonderes Weihnachtskonzert zugunsten der Orgelrestaurierung findet am 2. Dezember, 17 Uhr in der St. Petrikirche am Theaterplatz statt. Zur Aufführung kommen unter anderem Werke von Sibelius, Reger, Britten und Praetorius. ● (uh)

Pyramiden in Klaffenbach und Kleinolbersdorf-Altenhain

Am 1. Dezember, dem Vortag des 1. Advents, findet in Klaffenbach um 15 Uhr gegenüber dem Rathaus und in Kleinolbersdorf-Altenhain, 16 Uhr am Rathaus das nun schon traditionelle Pyramideanschieben statt. Auch in diesem Jahr gibt es für die Gäste ein kleines Unterhaltungsprogramm sowie verschiedene kulinarische Angebote. ● (kr)

AIDS immer noch ein Thema

Wie wichtig heute – mehr als 20 Jahre nach dem Auftreten der ersten AIDS-Erkrankungen – Aufklärung ist, belegt allein die Zahl der in Deutschland neu diagnostizierten HIV-Infektionen. Sie ist deutlich angestiegen (von 2001 bis 2006 um 80 Prozent). AIDS ist tödlich, auch wenn es in der medikamentösen Behandlung Fortschritte gibt und die Betroffenen länger leben. Allein in Sachsen lebten Ende 2006 etwa 700 Menschen mit dem Schicksal HIV-infiziert zu sein. Bei Neuinfektionsraten von 70 bis 100 Bürgern pro Jahr, könnten Ende 2007 etwa 800 HIV-Infizierte in Sachsen gezählt werden. AIDS, das ist also nicht nur in Afrika, Asien oder der Karibik sondern auch in Chemnitz ein Thema. Die Ursachen für Neuinfektionen liegen

im Nachlassen von Präventionsbemühungen. Die Zunahme von Sorglosigkeit und weniger Safersex-Verhalten sind gefährlich. Deshalb ist es wichtig, immer wieder nach neuen Präventionsformen zu suchen. Zahlreiche Aktionen hat auch in diesem Jahr die Chemnitzer AIDS-Hilfe zum Welt-AIDS-Tag vorbereitet: Die traditionelle Straßenspendensammlung steht bis zum 1. Dezember unter dem Motto „Gemeinsam mit uns – gemeinsam gegen AIDS“ im Plan. „AIDS in der Dritten Welt“ ist Thema einer Kooperationsveranstaltung mit UNICEF Chemnitz am 30. November, 9 bis 13 Uhr, im Haus Tietz. In den Räumen der Technischen Universität an der Reichenhainer Straße finden direkt am Welt-AIDS-Tag (Samstag, den 1. Dezember) sowie am 2. Dezember folgende Veranstaltungen statt: Im Club der Kulturen, Reichenhainer Straße werden am 1. Dezember, 15 Uhr, zwei



Ausstellungen eröffnet. Mit der Fotoaktion „Gesicht zeigen“ solidarisieren sich Studenten mit AIDS-Patienten. Zudem werden Bilder und Collagen zum Welt-AIDS-Tag präsentiert.

Zum Abendprogramm gehört hier der Benefizauftakt von zwei regionalen Bands zugunsten der AIDS-Hilfe Chemnitz.

Am 2. Dezember ist Treffpunkt im Filmclub „mittendrin“ in der Reichenhainer Straße 35 bis 37 und ab 18 Uhr treffen sich Interessenten zum „Kochen und Essen für einen guten Zweck“ – eine Benefiz-Veranstaltung ebenfalls zugunsten der AIDS-Aufklärungskampagne. ●

Stadtrat als Ausstellungsthema

Das Stadtarchiv zeigt eine Exposition mit dem Titel „Gewählt für Chemnitz – Zur Geschichte der Chemnitzer Stadtverordneten“. Historischer Anlass dafür ist die Verabschiedung der Sächsischen Städteordnung vor 175 Jahren. Die Dokumentation ist seit 24. November bis zum 6. Januar 2008 im Tietz zu sehen. Sie spannt einen Bogen von der Wahl der ersten provisorischen Communepräsentanten (einer Vorform der späteren Stadtverordneten) bis in die heutige Zeit. Dem Wirken der Chemnitzer Stadtverordneten wird anhand konkreter Projekte, wie der Stadtentwicklung und dem Bausgeschehen, nachgegangen. Zugleich werden Einblicke in die Mechanismen, Möglichkeiten und Zwänge kommunaler Politik seit dem 19. Jahrhundert gegeben. Zu sehen ist die Schau montags bis freitags zwischen 10 und 20 Uhr und am Wochenende zwischen 10 und 18 Uhr im Foyer des Kulturhauses DASTietz. ● (red eh)

Kostproben vom Riesenstollen

Der Chemnitzer Weihnachtsmarkt ist in diesem Jahr flächen- und zahlenmäßig größer geworden. Über 200 Hütten sind rund um das Rathaus, auf dem Rosenhof und von der Klosterstraße bis zum Düsseldorf Platz errichtet worden. Am 30. November, 16 Uhr, wenn typischer Weihnachtsduft durch die Innenstadt strömt, wird Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig den Weihnachtsmarkt eröffnen und das erste Stück des riesigen Stollens abschneiden. Nächstes Highlight ist wie in der Vergangenheit die große Bergparade mit 300 Musikern und 600 Trachtenträgern, die am 1. Dezember, 14 Uhr von der Karl-Liebknecht-Straße zum Stadthallenvorplatz ziehen. Geöffnet hat der Weihnachtsmarkt vom 1. bis 23. Dezember jeweils sonntags bis donnerstags von 10 bis 20 Uhr, freitags und samstags von 10 bis 21 Uhr. Und nicht vergessen: Täglich 17 Uhr findet sich Knecht Ruprecht für die jüngsten Besucher auf der Bühne am Neumarkt ein. ● (eh)

Weihnachtsbaum frisch aus dem Wald

Am 8. Dezember von 9 bis 13 Uhr können Interessenten Weihnachtsbäume direkt aus dem Ebersdorfer Wald kaufen. Angeboten werden Blaufichten zum Preis von 15 Euro und Weißtannen zum Preis von 30 Euro. Es können Bäume bis 2,50 Meter Höhe geschnitten werden. Die Verpackung mit Netz ist im Preis inbegriffen. Die Zufahrt über Slevogtstraße und Tännichtleite ist ausgeschrieben. ●

Neue Stiftung gegründet

Am 6. Dezember findet im Hotel Chemnitzer Hof die Gründungsveranstaltung der Bürgerstiftung für Chemnitz statt. Sie soll künftig gemeinnützige Ideen und Vorhaben unter anderem in den Bereichen Soziales, Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur finanziell wie ideell unterstützen. Für die Gründung der Stiftung wurde jetzt das vorgeschriebene Mindestkapital in Höhe von 35.000 Euro aufgebracht. Zu ihren Gründern zählen Privatpersonen, aber auch Firmen wie eine Bank und ein Wohnungsunternehmen sowie der Bürgerverein für Chemnitz. „Jeder kann dieser Stiftung beitreten oder sie finanziell unterstützen und damit helfen, unter anderem Projekte zu finanzieren, welche die Identifikation der Chemnitzer mit ihrer Stadt fördern, das soziale Miteinander begünstigen und zu einer lebendigen demokratischen Kultur beitragen“, erklärt Veronika Förster vom Freiwilligenzentrum Chemnitz. Aufgabe der Bürgerstiftung ist es ferner, das vorhandene Angebot gemeinnütziger Projekte zu erfassen und einzelne gemäß den Stiftungskriterien zu fördern. Die neue Bürgerstiftung sucht förderwürdige Organisationen und Initiativen und ruft zudem eigene Projekte ins Leben. „Als ein erstes Vorhaben könnte sie die jüngst im Stadtrat angeregte DANKE-Card für Ehrenamtler umsetzen und als Vergabestelle fungieren“, regt die Chefin des Freiwilligenzentrums an. Mit der DANKE-Card soll ehrenamtliches Engagement künftig zusätzlich zur öffentlichen Wertschätzung auch durch Vergünstigungen wie Eintrittsrabatte für museale Einrichtungen und ähnliches belohnt werden. ● (eh)

Ausstellung im Sozialamt

Eine Ausstellung mit Bildern, von behendeten Menschen gemalt und gezeichnet, ist bis Ende Dezember im Sozialamt der Stadt, Annaberger Straße 93, zu sehen. Gezeigt werden Arbeiten, die in Zusammenarbeit mit dem Verein „Kunstraum Chemnitz“ und den Werkstätten für behinderte Menschen der Stadtmission in Burgstädt sowie Chemnitz entstanden sind. Als Motive wurden Landschaften, Portraits aber auch Stilleben gewählt. Die Vereinsmitglieder kamen in den letzten Monaten in den Werkstätten wöchentlich zu zweistündigen Malkursen zusammen und sind in dieser Zeit firm geworden im Umgang mit Bleistiften, Pinseln, Zeichentafel, Aquarell- und Büttenpapier. Peter Fiebig als Mitinitiator des Projektes staunte, wie schnell sich jeder Einzelne unmittelbar nach dem Geschehen in der Werkstatt auf die Malstunde einstellte. „Gerade hatten die Teilnehmer noch montiert, verpackt oder an einer CNC-Maschine gearbeitet – schon fingens an, ihren Gestaltungsdrang umzusetzen. Zu spüren war auch, dass jedem Anerkennung für seine Leistung wichtig war, dass es viele stolz machte, eigene Fähigkeiten zu vervollkommen und die eigene Kreativität wertzuschätzen.“ ● (red eh)

Verordnung der Stadt Chemnitz über den Sonntagsverkauf an einem 24. Dezember

Auf Grund von § 7 (4) des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) vom 16. März 2007 (SächsGVBl. S. 42) hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. B-314/2007 in seiner Sitzung am 14. November 2007 folgende Verordnung beschlossen.

§ 1

Fällt der 24. Dezember (Heiliger Abend) auf einen Sonntag, so dürfen

1. alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen,
2. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel anbieten,

3. Verkaufsstellen, die eine oder mehrere der nachfolgend genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, abweichend von § 3 (2) SächsLadÖffG, zum Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften, Blumen, Bäcker- und Konditoreiwaren, frischer Milch und Milcherzeugnissen, in der Zeit von 08:00 bis 11:00 Uhr geöffnet sein.

Im Bäcker- und Konditoreihandwerk kann nach Bedarf früher, jedoch frühestens ab 05:30 Uhr, geöffnet werden. Die maximale Öffnungszeit beträgt drei Stunden.

Verordnung der Stadt Chemnitz über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

Auf Grund von § 7 (1) des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) vom 16. März 2007 (SächsGVBl. S. 42) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz mit Beschluss Nr. B-313/2007 in seiner Sitzung am 14. November 2007 folgende Verordnung beschlossen.

§ 1

In der Stadt Chemnitz dürfen Verkaufsstellen, die eine oder mehrere der nachfolgend genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, an Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der in § 7 (5) genannten Feiertage geöffnet sein

für den Verkauf von

- Zeitungen und Zeitschriften von 09:00 bis 15:00 Uhr
- Blumen von 09:00 bis 15:00 Uhr
- frischer Milch und Milcherzeugnissen von 09:00 bis 15:00 Uhr sowie
- Bäcker- und Konditoreiwaren von 07:00 bis 11:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 13 (1) Ziffer 1 SächsLadÖffG.

§ 3

Die Verordnung der Stadt Chemnitz

§ 2
Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 13 (1) Ziffer 1 SächsLadÖffG.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Chemnitz über den Sonntagsverkauf an einem 24. Dezember (Beschluss des Stadtrates Nr. B-591/1995 vom 19. Oktober 1995, verkündet im Amtsblatt Nr. 38/1995) außer Kraft.
Chemnitz, den 20.11.2007
Barbara Ludwig
(Dienstsiegel)
Oberbürgermeisterin

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Chemnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im 2. Halbjahr 2007 vom 14. November 2007

Auf Grund von § 8 (1) – (3) des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) vom 16. März 2007 (SächsGVBl. 2007, S. 42) hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. B-346/2007 in seiner Sitzung am 14. November 2007 beschlossen, die Verordnung der Stadt Chemnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im 2. Halbjahr 2007 vom 20. Juni 2007 (Beschluss des Stadtrates Nr. B-184/2007 vom 20. Juni 2007, verkündet im Amtsblatt Nr. 27/2007 am 4. Juli 2007) wie folgt zu ändern:

§ 1

In § 1 wird folgende Ziffer (15) angefügt:
(15) im Stadtteil Hutholz
1am Sonntag, dem 2. Dezember 2007
2am Sonntag, dem 9. Dezember 2007
3am Sonntag, dem 16. Dezember 2007
4am Sonntag, dem 23. Dezember 2007

§ 2

Die 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Chemnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im 2. Halbjahr 2007 tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft.

Chemnitz, den 20.11.2007

Barbara Ludwig, Oberbürgermeisterin, (Dienstsiegel)

Amtsblatt
Infothek
→ **Stadt Chemnitz im Internet**
<http://www.chemnitz.de>

Verordnung der Stadt Chemnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten

Auf Grund von § 7 (2) des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) vom 16. März 2007 (SächsGVBl. S. 42), in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Ladenschlusszeiten in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten sowie auf bestimmten Flughäfen und Bahnhöfen (Ladenschlussverordnung – LSchlVO) vom 20. April 2006 (SächsGVBl. S. 98, 459) und § 14 (1) SächsLadÖffG hat der Stadtrat mit Beschlussnummer B-312/2007 in seiner Sitzung am 14. November 2007 die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen in den als Ausflugsorte der Stadt Chemnitz aufgeführten Gebieten innerhalb der Stadt Chemnitz – Gemeindeteile Zentrum/Stadtring, Schloßchemnitz, Rabenstein, Reichenbrand, Siegmars und Klaffenbach – dürfen an Sonn- und Feiertagen für den Verkauf der in § 7 (2) des SächsLadÖffG aufgeführten Waren (Reisebedarf, Sportartikel, Badegegenstände, Devotionalien sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind) von 11:00 bis 19:00 Uhr geöffnet sein.

Der Gemeindeteil Zentrum/Stadtring umfasst folgende Straßen:

Beginnend am Falkeplatz in Richtung Bahnhof bis Annaberger-/Ecke Annenstraße bis Reitbahnstraße, zurück zur Bahnhofstraße bis Augustusburger Straße 33, vom Stadtwerkehaus, Dresdner Straße (Fußgängerzone) bis Dresdner Platz, in Richtung Waisenstraße bis Bahnhofstraße zur Georgstraße bis Straße der Nationen in Richtung Zöllnerstraße bis Mühlenstraße in Richtung Hartmannstraße über Bierbrücke zur Theaterstraße und Falkeplatz.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 13 (1) Ziffer 1 SächsLadÖffG.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Chemnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten vom 19. September 2006 (Beschluss des Stadtrates Nr. B-238/2006 vom 13. September 2006, verkündet im Amtsblatt Nr. 39/2006) außer Kraft.

Chemnitz, den 20.11.2007

Barbara Ludwig

Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Sprechstunden der Fraktionen

Fraktion SPD

Rathaus, Markt 1, Zi. 112b,
☎ 0371/488-1305
03.12.2007, 10.12.2007, 17.12.2007
16.00 – 17.00 Uhr

Fraktion CDU

Rathaus, Markt 1, Zi. 107,
☎ 0371/488-1311
03.12.2007, 17.12.2007
16.00 – 17.00 Uhr

Fraktion DIE REPUBLIKANER/DSU

Rathaus, Markt 1, Zi. 105,
☎ 0371/488-1335
03.12.2007, 10.12.2007, 17.12.2007
16.00 – 18.00 Uhr

Fraktion Perspektive

Rathaus, Markt 1, Zi. 112,
☎ 0371/488-1330
10.12.2007, 17.12.2007
16.00 – 17.00 Uhr

Fraktion Die LINKE

Rathaus, Markt 1, Zi. 111,
☎ 0371/488-1320
03.12.2007, 15.00 – 16.30 Uhr,

10.12.2007, 16.00 – 17.00 Uhr
13.12.2007, 15.00 – 17.00 Uhr,
Soziokulturelles Zentrum Gleis 1,
Am Siegmars Bahnhof 2
14.12.2007, 16.30 – 18.00 Uhr, Bürger-
treff „Bei Heckerts“, F.-Meinig-Str. 78
18.12.2007, ab 18.30 Uhr, Bürgertreff
„Selbsthilfe 91 e.V.“, Flemmingstr. 8,
Haus 19

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rathaus, Markt 1, Zi. 109,
☎ 0371/488-1325
jeden Montag, 15.00 – 16.00 Uhr und
nach Vereinbarung

Das Lebensmittel- überwachungs- und Veterinäramt der Stadt Chemnitz informiert

Nachdem am 19. Oktober 2007 die Geflügel-Aufstallungsverordnung aus dem Jahr 2006 durch eine neue Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest abgelöst wurde, hat das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt der Stadt eine neue Allgemeinverfügung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

von der Aufstallungsverpflichtung für Geflügel für das Stadtgebiet von Chemnitz erlassen. Gleichzeitig wurde die bisher gültige Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung für Geflügel in der Stadt Chemnitz für die Zukunft widerrufen. Mussten Halter von Enten und Gänsen nach der alten Verfü-

gung ihre Tiere noch monatlich virologisch auf das aviäre Influenza A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersuchen lassen, ist dies mit Inkrafttreten der neuen Allgemeinverfügung nur noch in einem vierteljährlichen Intervall erforderlich. Neu ist auch, dass bezüglich der Führung des so genannten Bestandsregisters

für bestimmte Haltungsformen zusätzliche Aufzeichnungen erforderlich sind. In nachfolgender öffentlicher Bekanntmachung der Allgemeinverfügung finden sie weitere Hinweise, welche Anforderungen zukünftig an die Freilandhaltung von Geflügel im Stadtgebiet von Chemnitz gestellt werden. ●

Vollzug des § 13 Absatz 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

(Geflügelpest-Verordnung) vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (SächsAGTierSG) vom 22. Januar 1992 (SächsGVBl. S. 29) hier: Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung für das Gebiet der Kreisfreien Stadt Chemnitz
Die Kreisfreie Stadt Chemnitz erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Geflügel darf auf dem Gebiet der Kreisfreien Stadt Chemnitz unter Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Vorgaben aus der Geflügelpest-Verordnung vom 18. Oktober 2007 (s. Hinweise) außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden (Freilandhaltung).
2. Diese Allgemeinverfügung kann widerrufen werden, wenn
 - 2.1. die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG) oder
 - 2.2. die Voraussetzung nach § 13 Absatz 9 der Geflügelpest-Verordnung vorliegt (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG) oder
 - 2.3. die Voraussetzung nach § 13 Absatz 10 der Geflügelpest-Verordnung vorliegt (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).
3. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung der Stadt Chemnitz vom 15. Mai 2006 über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 der Geflügel-Aufstallungsverordnung vom 9. Mai 2006 (eBANz AT28 2006 V1) für das Gebiet der Kreisfreien Stadt Chemnitz mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann kostenlos durch jedermann während der Dienstzeit im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt der Stadt Chemnitz, Elsass-Str. 8, 09120 Chemnitz, eingesehen werden.
Hinweise:

1. Wer Geflügel im Gebiet der Kreisfreien Stadt Chemnitz in Freilandhaltung halten will, hat dies dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt der Stadt Chemnitz (LÜVA) spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und ihres Standortes anzuzeigen (§ 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verord-

nung).
Geflügelhaltungen, deren Freilandhaltung bereits dem LÜVA angezeigt wurde, müssen nicht erneut angezeigt werden.

2. Geflügel umfasst gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung folgende Arten:
Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.

3. Wer Geflügel hält, hat ein Register nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zu führen. In das Register sind unverzüglich einzutragen:
 - 1 im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
 - 2 im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
 - 3 für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
 - 4 für den Fall, dass mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes,
 - 5 im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich Anzahl und Kennzeichnung des Geflügels.

Werden in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten zu Erwerbszwecken gehalten, gelten die Pkt. 1 und 3 Nr. 1 bis 3 und 5 entsprechend. Das Bestandsregister ist drei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist. Das Register und die Aufzeichnungen sind dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt auf Verlangen vorzulegen.

1. Nach § 3 der Geflügelpest-Verordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält sicherzustellen, dass
 - 4.1 die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
 - 4.2 die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
 - 4.3 Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in

Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

2. Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 13 Abs. 5 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung).

Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch mittels Kloaken- oder Rachtentupfer auf hochpathogenes aviäres Influenza-Virus (HPAI) untersucht werden.

Die Untersuchungen sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) durchzuführen.

Die Proben sind mittels Rachtentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.

alternativ
An Stelle dieser virologischen Untersuchung kann der Halter abweichend von § 13 Abs. 5 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten – so genannte Sentineltiere – halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen (§ 13 Abs. 5 Satz 3 Geflügelpest-Verordnung).
Tierhalter mit gemeinsamer Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten i.S. von § 7 Abs. 2 Satz 4 und § 13 Abs. 5 (Sentineltierhaltung) haben diese dem LÜVA unverzüglich anzuzeigen.

Im Falle der Sentineltierhaltung muss die in der Tabelle vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
weniger als 10	mindestens 1,
höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse	
11 - 100	10 - 50
101 - 1000	101 - 60
mehr als 1000	30 - 70

Ferner hat der Halter jedes verendete Stück Geflügel in der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA)

unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenza-Virus virologisch untersuchen zu lassen (§ 13 Abs. 5 Satz 5 Geflügelpest-Verordnung).

3. Tierhalter von Enten und Gänsen in Freilandhaltung mit Sentineltieren sind verpflichtet,

- abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes in das zu führende Bestandsregister je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere zu vermerken und
- abweichend von § 6 Nr. 1, 4 und 6 bis 9 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass

6.1 die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt und unbefugtes Befahren gesichert sind,

6.2 nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,

6.3 Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,

6.4 eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,

6.5 der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,

6.6 eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

1. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von

mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus zu untersuchen (§ 4 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).

Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder

2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert ein,

so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

2. Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

3. Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 Tierseuchengesetz entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Chemnitz, den 22. November 2007
Barbara Ludwig

Stadtteil Lutherviertel

Bürgerforum am 5. Dezember

Perspektiven zur Entwicklung des Lutherviertels präsentiert das Baudezernat am 5. Dezember ab 17 Uhr in der Aula des Beruflichen Schulzentrums für Wirtschaft I in der Lutherstraße 2.

Bereits im Jahr 2005 beauftragte die Stadt Chemnitz zwei Planungsbüros mit der Erarbeitung eines Konzeptes für das Lutherviertel. In diesem Jahr folgte eine vertiefende Studie für den inneren Bereich des Stadtteils. Neben der Präsentation des Arbeitsstandes der städtischen Pla-

nungen gibt die Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft mbH und künftige Aktivitäten des Wohnungsunternehmens im Lutherviertel.

Möglichkeit zum Nachnutzen freigeräumter bzw. nicht optimal genutzter Flächen durch moderne Stadthäuser wird ein Thema der anschließenden Diskussion sein. Anwohner und interessierte Chemnitzerinnen und Chemnitzer sind herzlich zum Forum eingeladen. ● (cs)

Öffentliche Ausschreibungen

Verg. Nr. 65/08/002

- a) Name der Vergabestelle (Auftraggeber): Stadt Chemnitz, Hochbauamt, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz, Tel.- 488 6501, Fax: 488 6591, Email: hochbauamt@stadt-chemnitz.de
- b) Vergabeverfahren: Bauauftrag - Öffentliche Ausschreibung
- c) Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist: Rückbau Schulgebäude
- d) Ort der Ausführung: Dittersdorfer Straße 146 a und 146 b, 09123 Chemnitz
Sonstige Angaben zum Ort der Ausführung: Vergabe-Nr.: 65/08/002
- e) Art und Umfang der Leistungen: Abbruch und Entsorgung
 - 1.926 m² Wildbewuchs entfernen
 - 300 m² bituminöse Fläche abbrechen und entsorgen
 - 10 t Morinolfugenmasse entfernen
 - 27.132 m³ Gebäudeabbruch
 - 5.070 m³ Baugrube verfüllen
 - 1.926 m² Mutterboden aufbringen
 - 517 m² Rasenansaat
- f) Aufteilung in mehrere Lose: nein
Einreichung der Angebote möglich für: ein Los Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: nein
- g) Entscheidung über Planungsleistungen: nein
- h) Ausführungsfrist: Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: /65/08/002: Beginn: 08.KW 2008, Ende: 27.KW 2008;
- i) Verdingungsunterlagen: Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadt Chemnitz, Amt für Baukoordination, Submissionsstelle, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz Tel. 488 2378, Fax: 488 2396, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de Anforderung der Verdingungsunterlagen: Bis: 06.12.2007, Digital einsehbar: nein
- j) Entgelt für Verdingungsunterlagen: Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: /65/08/002: 8,00 EUR;

- Zahlungsweise: Einzahlungsbeleg
Zahlungseinzelheiten: Bargeldzahlung bei Abholung möglich. Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Zahlungsbeleges (keine Schecks). Verspätet eingehende Anforderungen werden nicht berücksichtigt.
Abholung/Versand ab: 13.12.2007
Anschrift: Stadt Chemnitz, Amt für Baukoordination - Submissionsstelle, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz
Öffnungszeiten: Mo-Mi 8.30-12.00 Uhr Do 8.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Die Anforderung der Ausschreibung auf Datenträger, Datenart 83 nach GAEB ist möglich. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Zahlungsempfänger: Stadt Chemnitz, Stadtkasse Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz Kontonummer: 3501007506, Bankleitzahl: 87050000
Verwendungszweck: 21.50130.1 Verg.-Nr. 65/08/002 und Los Nr.
- k) Einreichungsfrist: 08.01.2008, 11.00 Uhr
- l) Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Stadt Chemnitz, Amt für Baukoordination, Submissionsstelle, Zimmer 018, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz Tel. 488 2378, Fax: 488 2396, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
- m) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch
- n) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) Angebotseröffnung: Ort der Eröffnung der Angebote: Stadt Chemnitz, Amt für Baukoordination, Submissionsstelle, Zimmer 016 Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote: Bei Gesamtvergabe Los /65/08/002: 08.01.2008 11.00;
- p) Sicherheitsleistung: 5% Vertragserfüllungsbürgschaft 3% Mängelansprüchebürgschaft
- q) Zahlungsbedingungen: gemäß Verdingungsunterlagen
- r) Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Geforderte Eignungsnachweise: Zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit hat der Bieter Angaben zu machen gemäß VOB/A § 8 Nr.3 Abs. 1

Lohrstraße wird erneuert

Voraussichtlich bis März dauern Arbeiten an der Lohrstraße zwischen Chemnitzfluss und Further Straße. Hier erneuert die Chemnitzer Bau-firma Gunter Hüttner + Co. GmbH sowohl die Fahrbahn als auch Geh-

wege. Wie das Baudezernat mitteilt, erfolgt jeweils nur eine halbseitige Sperrung, so dass der Anlieger- und Fußgängerverkehr gewährleistet bleibt. Parken ist bis zum Ende der Straßenbauarbeiten nicht mög-

lich. Für die Sanierung der Straße sind Kosten in Höhe von 164.000 Euro kalkuliert. Anwohner können sich neben den üblichen Sprechzeiten im Tiefbauamt auch immer dienstags ab 15 Uhr im Baustellenbüro vor Ort informieren. ● (eh)

Interessenten für Ausländerbeirat gesucht

Seit 2002 gibt es in Chemnitz einen Ausländerbeirat, in dem zehn ehrenamtlich tätige ausländische Bürger und fünf Stadträte gemeinsam die Interessen und Belange von Migranten in unserer Stadt unterstützen. Aufgrund des Ausscheidens eines Mitgliedes ist derzeit in dem Beirat ein Platz durch einen Migranten zu besetzen. Wir möchten auf diesem Weg für die Mitarbeit im Ausländerbeirat werben und Interessenten bitten, sich bei der Geschäftsstelle des Ausländerbeirates zu melden. ●

Anschrift: Stadtverwaltung Chemnitz, Sozialamt, Ausländerbeauftragte, Annaberger Straße 93, 09120 Chemnitz

- Buchstaben a-f, aktueller Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft und Eintragung HWK oder IHK, Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate) Sachkundenachweis nach 519 gefordert, Zulassungbescheinigung nach Gefahrsstoffverordnung
- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 19.02.2008
- u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote: zulässig
- v) Sonstige Angaben: Allg. Fach-/ Rechtsaufsicht: Regierungspräsidium Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz Tel. 5320, Fax: 5321 303 Auskünfte erteilt: Herr Eccarius Stadt Chemnitz, Hochbauamt, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz (Technisches Rathaus), Telefon: 0371/488 6588; Fax: 0371/488 6591

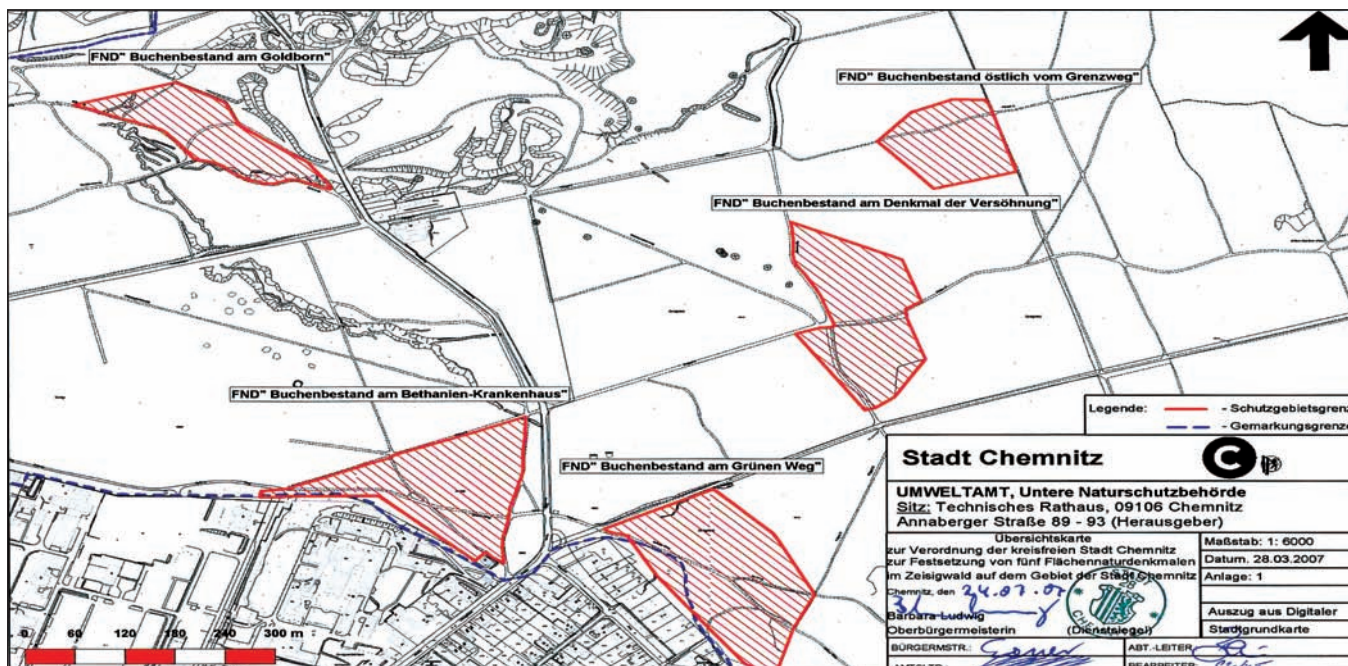
- 125,00 m² Abdichtung Wand, Bitumen-dickbeschichtung, nichtdrück., Stb-Wände
- 40,00 m Pflasterrinne, Granit, b=0,50 m
- Zuschlagskriterien: Sollten sich die angebotenen Leistungen nach Art und Umfang nicht unterscheiden, wird das einzige Zuschlagskriterium der Preis sein.
- f) Aufteilung in mehrere Lose: ja
Einreichung der Angebote möglich für: mehrere Lose Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: ja
- g) Entscheidung über Planungsleistungen: nein
- h) Ausführungsfrist: Ausführungsfristen bei losweise Vergabe: 1/65/08/003: Beginn: 10. KW 2008, Ende: 21. KW 2008; 2/65/08/003: Beginn: 10. KW 2008, Ende: 21. KW 2008; 4/65/08/003: Beginn: 21. KW 2008, Ende: 24. KW 2008;
- i) Verdingungsunterlagen: Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadt Chemnitz, Amt für Baukoordination, Submissionsstelle, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz Tel.- 488 2380, Fax: 488 2396, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
Anforderung der Verdingungsunterlagen: Bis: 06.12.2007, Digital einsehbar: nein
- j) Entgelt für Verdingungsunterlagen: Vervielfältigungskosten je Los: 1/65/08/003: 9,00 EUR; 2/65/08/003: 7,00 EUR; 4/65/08/003: 8,00 EUR;
Zahlungsweise: Einzahlungsbeleg
Zahlungseinzelheiten: Bargeldzahlung bei Abholung möglich. Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Zahlungsbeleges (keine Schecks). Verspätet eingehende Anforderungen werden nicht berücksichtigt.
Abholung/Versand ab: 13.12.2007
Anschrift: Stadt Chemnitz, Amt für Baukoordination - Submissionsstelle, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz
Öffnungszeiten: Mo-Mi 8.30-12.00 Uhr, Do 8.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Die Anforderung der Ausschreibung auf Datenträger, Datenart 83 nach GAEB ist möglich. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Zahlungsempfänger: Stadt Chemnitz, Stadtkasse Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz

- Kontonummer: 3501007506, Bankleitzahl: 87050000 Verwendungszweck: 21.50130.1 Verg.-Nr. 65/08/003 und Los Nr.
- k) Einreichungsfrist: 08.01.2008, 11.00 Uhr
- l) Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Stadt Chemnitz, Amt für Baukoordination, Submissionsstelle, Zimmer 018, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz Tel. 488 2380, Fax: 488 2396, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
- m) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch
- n) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) Angebotseröffnung: Ort der Eröffnung der Angebote: Stadt Chemnitz, Amt für Baukoordination, Submissionsstelle, Zimmer 016 Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote: Los 1/65/08/003: 08.01.2008 11.30 Uhr; Los 2/65/08/003: 08.01.2008 13.30 Uhr; Los 4/65/08/003: 08.01.2008 14.00 Uhr;
- p) Sicherheitsleistung: 3 % Mängelansprüchebürgschaft für das Los 1
- q) Zahlungsbedingungen: gemäß Verdingungsunterlagen
- r) Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Geforderte Eignungsnachweise: Zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit hat der Bieter Angaben zu machen gemäß VOB/A § 8 Nr.3 Abs. 1
Buchstaben a,d,f, aktueller Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft und Eintragung HWK oder IHK, Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate)
- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 11.02.2008
- u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote: zulässig
- v) Sonstige Angaben: Allg. Fach-/ Rechtsaufsicht: Regierungspräsidium Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz Tel. 5320, Fax: 5321 303 Auskünfte erteilt: Frau Neumann Stadt Chemnitz, Hochbauamt, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz (Technisches Rathaus), Telefon: 0371/488 7601, Fax: 0371/488 6591



Bekanntmachung

Information des Umweltamtes zum Erlass der Verordnung der Kreisfreien Stadt Chemnitz zur Festsetzung von fünf Flächennaturdenkmälern im Zeisigwald auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz vom 24. Juli 2007: Gemäß § 51 Abs. 8 Satz 2 Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321) wurde die o. g. Verordnung am 30. Oktober 2007 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Herausgeber Sächsische Staatskanzlei Dresden, Archivstraße 1, 01097 Dresden) in der Nr. 12/2007 auf Seite 460 und folgende verkündet. Sie trat am 14. November 2007 in Kraft. Hiermit werden der Wortlaut der Verordnung sowie die zur Verordnung gehörenden Karten abgedruckt.



Verordnung der Kreisfreien Stadt Chemnitz zur Festsetzung von fünf Flächennaturdenkmälern im Zeisigwald auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz

vom 24. Juli 2007

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2007 (SächsGVBl. S. 110) wird gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Chemnitz Nr. B-143/2007 vom 20. Juni 2007 verordnet:

§ 1 Festsetzung als Schutzgebiet

Die in Anlage I dieser Verordnung aufgeführten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz, kreisfreie Stadt, werden als Flächennaturdenkmale (FND) festgesetzt. Sie führen die Bezeichnungen:

- FND „Buchenbestand am Goldborn“
- FND „Buchenbestand östlich vom Grenzweg“
- FND „Buchenbestand am Denkmal der Versöhnung“
- FND „Buchenbestand am Bethanien-Krankenhaus“
- FND „Buchenbestand am Grünen Weg“

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Der Schutzgegenstand ergibt sich aus der Anlage I und den in den Absätzen 2 und 3 genannten Karten.
 (2) Die Schutzgebiete erstrecken sich im Stadtgebiet von Chemnitz im Zeisigwald östlich und westlich des Steinweges auf Teilen des Flurstückes 388/3, Gemarkung Gablenz, sowie auf Teilen der Flurstücke 2063d, 2063g und 2064/4, Gemarkung Chemnitz. Ihre Lage ist in einer Übersichtskarte der Stadtverwaltung Chemnitz/Umweltamt vom 28. März 2007 im Maßstab von 1:6000 mit roter Linie eingetragen (Anlage 1).
 (3) Die Grenzen der 5 Schutzgebiete sind auf 5 Flurkarten (Auszüge aus der Digitalen Stadtgrundkarte) der Stadt Chemnitz/Umweltamt (Herausgeber) vom 28. März 2007 im Maßstab 1:2000 mit roter Linie dar-

gestellt (Anlagen 2.1 bis 2.5). Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. In Kopien erscheinen die Schutzgebietsgrenzen schwarz.
 Die Anlage I sowie die Karten sind Bestandteile der Verordnung.
 (4) Die Verordnung mit Karten wird bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, Annaberger Straße 93, Zimmer 320, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am 1. Tag nach ihrer Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der nachfolgend genannten Zeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung): montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr.
 (5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Chemnitz, in den Diensträumen der unteren Naturschutzbehörde, zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung von fünf Altbuchenbeständen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.
 (2) Er besteht insbesondere in:
 1. der Erhaltung von naturgeschichtlich entstandenen Waldbeständen mit besonderer Naturnähe (weitgehende Übereinstimmung zur heutigen potentiellen natürlichen Vegetation);
 2. der Erhaltung von landschaftsprägenden Altbuchen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen bis hin zum stehenden und liegenden Totholz wegen der Belebung des Waldbildes und der Erhöhung des Erholungswertes im Zeisigwald;
 3. der Erhaltung eines seltenen, naturnahen Waldlebensraumes mit ei-

nem besonders reichen Vorkommen an Höhlenbäumen und den hier vorkommenden Tierarten aus wissenschaftlichen Gründen und wegen seiner Seltenheit und Naturnähe.

§ 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung der Flächennaturdenkmale sowie alle Handlungen die zur Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihrer Bestandteile, zu ihrer nachhaltigen Störung oder Beeinträchtigung führen können, sind verboten.
 (2) Insbesondere ist verboten,
 1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner besonderen bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- und unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. Abfälle oder sonstige Materialien und Gegenstände zu lagern oder abzulagern, Auffüllungen durchzuführen oder Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
 4. Pflanzen einschließlich Gehölze oder deren Teile und Entwicklungsformen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie gebiets- und standortfremde Pflanzen einzubringen, die nicht der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen;
 5. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder Werbeeinrichtungen aufzustellen oder Wegemarkierungen anzubringen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken, sowie Einfriedungen oder Absperrungen aller Art zu errichten (§ 13 Abs. 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen [SächsWaldG] vom 10. April 1992 [SächsGVBl. S. 137], das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2007 [SächsGVBl. S. 110, 124] geändert worden ist, bleibt davon unberührt);
 6. Tiere einzubringen, wildelebenden

- Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören (ausgenommen ist die ordnungsgemäße Jagd von Schwarz- und Rehwild);
 7. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft, insbesondere Kahlhieb und Aufforstungen zu betreiben;
 8. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge abzustellen;
 9. außerhalb behördlich ausgewiesener Reitwege zu reiten, abseits der bestehenden Wege mit Fahrrädern zu fahren, in den Gebieten mit motorgetriebenen und bespannten Fahrzeugen (einschließlich Motorschlitten) zu fahren;
 10. Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel einschließlich Motorsportanlagen anzulegen oder zu betreiben;
 11. Feuerstellen zu errichten oder zu betreiben;
 12. zu düngen, zu kalken, Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder die Einbringung oder Ausbreitung von luft-, wasser- oder bodengefährdenden Substanzen zu verursachen;
 13. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern oder beeinträchtigen können;
 14. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
 15. amtliche Kennzeichen und Informationstafeln zu beschädigen, zu besprühen, zu zerstören oder zu entfernen;
 16. Lecksteine auszubringen sowie Kurrungen und Futterstellen zu errichten.

§ 5 Zulässige Handlungen

Zulässig sind:
 (1) die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung

der Jagd, mit der Maßgabe, dass gemäß § 37 Abs. 3 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. April 2007 (SächsGVBl. S. 110, 125) geändert worden ist, die Anlage von Jagdeinrichtungen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde bedarf;
 (2) die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft, mit nachfolgenden Maßgaben:
 1. Eine forstliche Nutzung der Altbuchen erfolgt nicht.
 2. Die forstliche Nutzung von Baumarten, die nicht der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, muss unter Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen (Brutzeit, Horstbäume) vegetationschonend und als Einzelstammnahme erfolgen.
 3. Die vorhandenen Schutzzäune in den FND „Buchenbestand am Bethanien-Krankenhaus“ und „Buchenbestand östlich vom Grenzweg“ werden innerhalb von zwei Jahren nach Verordnungserlass zurückgebaut.
 4. Nach- und Unterpflanzungen sind nur mit einheimischen Gehölzen entsprechend der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation zulässig.
 5. Waldwegeabschnitte mit untergeordneter Bedeutung, die durch die Flächennaturdenkmale führen, werden zurückgebaut, soweit der Schutzzweck dies erfordert.
 6. Für die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie für die unter Nr. 2 bis 5 genannten Maßnahmen bedarf es der vorherigen rechtzeitigen Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.
 (3) die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Überwachungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und wissenschaftlichen Erhebungen sowie die Kennzeichnung der Gebiete mit amtlichen Schildern;

Fortsetzung auf Seite 14

Verordnung der Kreisfreien Stadt Chemnitz zur Festsetzung von fünf Flächennaturdenkmälern im Zeisigwald auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz

vom 24. Juli 2007

(4) notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern, wasserbaulichen Anlagen sowie Unterhaltungsmaßnahmen gemäß dem Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200, 225) nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;

(5) der Betrieb, die Unterhaltung, die Wartung und Instandsetzung der vorhandenen Anlagen und Leitungen der öffentlichen Versorgung, solange der Schutzzweck nach § 3 nicht beeinträchtigt wird;

(6) gesetzlich vorgesehene Vermessungsarbeiten.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (zum Beispiel Maßnahmen des Waldumbaus mit heimischen Gehölzen entsprechend der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation) können bis zu ihrer Aufnahme in die Forsteinrichtungsplanung durch die untere Naturschutzbehörde angeordnet werden.

(2) Langfristig werden die noch vorhandenen Roteichen, Lärchen, Douglasien, nichtautochthonen Tannenarten und andere nicht der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation entsprechenden Baumarten im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung durch Einzelstammentnahme aus den Buchenaltbeständen entfernt.

§ 7 Anzeigepflicht

Schäden in den Flächennaturdenkmälern sind von den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 8 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach § 53 SächsNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag Befreiung erteilt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in den Flächennaturdenkmälern vorsätzlich oder fahrlässig - ohne dass eine zulässige Handlung in der in § 5 festgelegten Art und Weise oder eine Befreiung im Sinne des § 8 vorliegt -

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet, auch solche, die keiner besonderen bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen;

2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt,

Leitungen ober- und unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;

3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Abfälle oder sonstige Materialien und Gegenstände lagert oder ablagert, Auffüllungen durchführt oder Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;

4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Pflanzen einschließlich Gehölze oder deren Teile und Entwicklungsformen entnimmt, beschädigt oder zerstört sowie gebiets- und standortfremde Pflanzen einbringt, die nicht der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen;

5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder Werbeeinrichtungen aufstellt oder Wegemarkierungen anbringt, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken, sowie Einfriedungen oder Absperrungen aller Art errichtet;

6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört (ausgenommen ist die ordnungsgemäße Jagd von Schwarz- und Rehwild);

7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft, insbesondere Kahlhieb und Aufforstungen betreibt;

8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 zeltet, lagert, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge abstellt;

9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 außerhalb behördlich ausgewiesener Reitwege reitet, abseits der bestehenden Wege mit Fahrrädern fährt, in den Gebieten mit motorgetriebenen und bespannten Fahrzeugen (einschließlich Motorschlitten) fährt;

10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel einschließlich Motorsportanlagen anlegt oder betreibt;

11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Feuerstellen errichtet oder betreibt;

12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 düngt, kalkt, Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anwendet oder die Einbringung oder Ausbreitung von luft-, wasser- oder bodengefährdenden Substanzen verursacht;

13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt verändern oder beeinträchtigen können;

14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Hunde unangeleint laufen lässt;

15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 amtliche Kennzeichen und Informationstafeln beschädigt, besprüht, zerstört oder entfernt;

16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Lecksteine ausbringt sowie Kurrungen und Futterstellen errichtet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vor-

sätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 8 erteilte Befreiung versehen wurde.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage

nach Ablauf der Auslegungsfrist (Ersatzverkündung) in Kraft. Chemnitz, den 24. Juli 2007
Kreisfreie Stadt Chemnitz
Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Anlage I (zu § 1)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verbale Grobbeschreibung Schutzgebietsgrenzen	Gemarkung	Flurstück in ha	Größe	AnL.-Nr. d. der Schutzgebietskarte
46	„Buchenbestand am Goldborn“	Das FND liegt westlich vom Steinweg. Seine Südwestgrenze verläuft ca. 320 m auf dem Röhrweg in Richtung Nordwest, die nördliche Schutzgebietsgrenze verläuft südlich vom Schössertellenweg, nahezu parallel in circa 60 m Entfernung. Die östliche Grenze des Schutzgebietes folgt annähernd dem Waldweg, der westlich vom Steinweg im Winkel von ca. 45° in diesen einbindet.	Chemnitz	Teilstück von 2064/4	circa 1,84	2.1
47	„Buchenbestand östlich vom Grenzweg“	Das FND erstreckt sich östlich des Grenzweges inmitten eines von Nadelhölzern dominierten Waldbestandes. Es dehnt sich vom Waldweg „Flügel C“ circa 35 m nach Norden und circa 90 m weit nach Süden aus.	Chemnitz	Teilstück von 2063d	circa 1,57	2.2
48	„Buchenbestand am Denkmal der Versöhnung“	Das FND erstreckt sich circa je 130 m nördlich und südlich des Waldweges „Flügel D“ und östlich des Grenzweges. Die südliche Grenze des FND verläuft nördlich des Waldweges, der als Verlängerung der Zeisigwaldstraße, von der Gabelung Steinweg/Bayemring ausgehend nach Osten führt.	Chemnitz	Teilstück von 2063d	circa 2,92	2.3
49	„Buchenbestand am Bethanien-Krankenhaus“	Die südliche Grenze des FND verläuft nördlich des Zaunes vom Klinikgelände nach Osten bis zum Waldweg, der ausgehend von der Zeisigwaldstraße circa 35 m westlich und nahezu parallel zum Steinweg verläuft. Diesem folgt die Schutzgebietsgrenze nach Norden bis zum Schnittpunkt mit dem Waldweg „Flügel D“. Von hier aus wendet sie sich nach Südwest und folgt dem Waldweg „Flügel D“ bis zum Schnittpunkt mit dem Zaun des Klinikgeländes.	Chemnitz	Teilstück von 2064/4	circa 2,98	2.4
50	„Buchenbestand am Grünen Weg“	Die nordwestliche Grenze beginnt am Schnittpunkt des Grünen Weges mit dem Waldweg, der die Zeisigwaldstraße nach Nordosten verlängert, und verläuft entlang von Letzterem. Nach circa 144 m wendet sich die Schutzgebietsgrenze in einem Winkel von circa 100° nach Südost bis zum Schnittpunkt des Reitweges mit Flügel E. Von dort aus verläuft sie entlang des Flügels E bis zu ihrem südlichsten Punkt. In durchschnittlich circa 15 m Entfernung von den nordöstlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung am Bayemring schließt sie am Ausgangspunkt an.	Chemnitz Gablenz	Teilstück von 2063g Teilstück von 388/3	circa 3,70	2.5

Termine Schadstoffmobil

Die Annahme von Problemabfällen aus privaten Haushalten erfolgt am Schadstoffmobil samstags von 8 bis 13 Uhr auf einem Wertstoffhof der Stadt Chemnitz zu folgenden Terminen:

01.12.2007	Wertstoffhof Straße Usti nad Labem 30	08.12.2007	Wertstoffhof Blankenburgstr. 62
15.12.2007	Wertstoffhof Jägerschloßchenstraße 15a	22.12.2007	Wertstoffhof Kalkstraße 47